

Satzung

des

Verein zur Pflege und Erhaltung des Brauchtums e.V.

Narrenzunft Kluftern



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Pflege und Erhaltung des Brauchtums e.V. Narrenzunft Kluftern".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen - Stadtteil Kluftern - .

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung).
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die alten Fasnachtsitten und Gebräuche zu pflegen und zu erhalten. Insbesondere das heimische Brauchtum zu erhalten und zu fördern. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist es, für die würdige Gestaltung der alljährlichen Fasnacht in Kluftern Sorge zu tragen. Der Verein nimmt sämtliche Kostüme, Masken und andere Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung am 11.02.1971 vorhanden waren, in seine Obhut, um den Bestand zu sichern und sie unverfälscht den Nachkommen zu überliefern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Der Verein verfolgt keine politische, religiöse oder weltanschauliche Zielsetzungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen, sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die an der Förderung und der Erhaltung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung interessiert sind. Minderjährige Personen können in den Verein aufgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Sie gelten als dem Verein zugehörig, besitzen aber kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Gruppenführer oder seinen Stellvertreter zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des engeren Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschließung
2. Die Austrittserklärung ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung wesentlicher satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) Wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrags trotz Anmahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen die Ausschließung kann das Mitglied - bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter - innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist dem Vorstand schriftlich mit einer Begründung versehen einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Wird die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht, so ist der Berufung stattzugeben und der Beschluß über den Ausschluß aufzuheben.
6. Ausgeschlossene Mitglieder haben neben etwaigen Rückständen den Beitrag bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu bezahlen.
7. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche an das Vereinseigentum.
8. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist keine Anhörung durch die Mitgliederversammlung notwendig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an allen Vorteilen teilzuhaben, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.
2. Die Mitglieder ihrerseits sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Erhaltung der Fasnachtsitten und des kulturellen Lebens der Gemeinde zu unterstützen, das Brauchtum zu pflegen, die einberufenen Versammlungen zu besuchen sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jeder mutwillige oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.

§ 6 Mitgliedschaftsbeitrag

1. Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der engere Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Engerer Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des engeren Vorstands ist vertretungsberechtigt.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand
 - b) den Leitern und deren Stellvertretern aller zugehörigen Gruppen
 - c) dem Narrenrat, bestehend aus mindestens elf Zunfräten
 - d) dem Häswart.
2. Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme der Gruppenleiter und deren Stellvertreter, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 3. Die Gruppenleiter und deren Stellvertreter werden in der Gruppenhauptversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt.
 4. Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, welcher dem engeren Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung anzugehören hat.

§ 10 Gruppen in der Zunft

1. Der Narrenzunft gehören ausgewählte, in sich geschlossene Gruppen an, die von der Zunft jede Unterstützung erhalten, sofern sie sich ihr gegenüber loyal verhalten.
2. Die Gruppen genießen, im Rahmen des § 2 dieser Satzung, Freiheit sowie das Recht auf ein Eigenleben.
3. Mitglieder der Gruppen müssen auch Mitglieder der Zunft sein (§ 5).
4. Die Gruppen sind berechtigt, eigene Gruppenkassen zu führen, sowie Ausgaben zur Erneuerung von Gruppeneigentum zu machen.
5. Neueinführungen von Masken, Gewändern, Gruppenzubehör und -symbolen, sowie deren Änderungen, können nur nach Zustimmung des Gesamtvorstandes zugelassen werden, um die Einhaltung des § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu garantieren.
6. Bei Auflösung einer Gruppe wird das gesamte Gruppenvermögen dem Vereinsvermögen zugeführt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom engeren Vorstand in Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand einberufen. Sie soll spätestens zwölf Wochen nach dem Ende der Fasnacht stattfinden. Die Einladung hat zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung hat erforderlichenfalls die Punkte in Absatz 2 von Buchstabe a bis e zu enthalten.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des 1. Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers, sowie der Kassenrevision.
 - b) Die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - c) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand hat in dringenden Fällen oder auf Verlangen von 1/4 der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag hierzu muß schriftlich erfolgen. Den Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der engere Vorstand in Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, welcher dem engeren Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung anzugehören hat.
5. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
6. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, ausgenommen Vereinszweck, ist Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich oder mündlich bis eine Woche vor dem Termin dem engeren Vorstand mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die in den Sitzungen des engeren Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.
2. Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind zusätzlich vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Rechnungswesen

1. Das Vermögen des Vereins besteht aus den Requisiten, den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Erlös durch den Verkauf von Eintrittskarten und Umzugsabzeichen für Veranstaltungen des Gesamtvereins, sowie aus Sammlungen und Zuwendungen.
2. Die Kassen des Vereins und der Gruppen werden von je zwei Kassenrevisoren, die jedes Jahr vom Gesamtvorstand neu bestimmt werden, geprüft.

§ 14 Requisiten

1. Sämtliche Kostüme, Masken und andere Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung am 11.02.1971 vorhanden, mit Mitteln des Vereins angeschafft und listenmäßig erfaßt wurden, sind Eigentum des Vereins.
2. Über Veräußerungen von Requisiten hat der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Dies beinhaltet nach außen keine Verfügungsbeschränkung des gesetzlichen Vertreters des Vereins.

§ 15 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. eines jeden Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der engere Vorstand hat hierzu die Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich mit Empfangsbekanntnis einzuladen.
3. Mitglieder des Vereins sind durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt und in den Tageszeitungen einzuladen.
4. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Zweidrittelmehrheit aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Friedrichshafen - Ortsverwaltung Kluftern - die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlußbestimmungen

1. Die wichtigsten Satzungsartikel sind § 2 zur Wahrung einer echten Fasnacht sowie § 17 als Schlußbestimmungen, die besagen, daß alles was nicht satzungsgemäß erfaßt wurde, von den Zunftorganen von Fall zu Fall - unter Berücksichtigung der Tatsache, eine Narrenzunft zu sein -, mit Humor und entsprechender Grundeinstellung zu entscheiden ist.
2. Paragraphenreiterei, Eigenmächtigkeiten, Vereinsmeierei, Gruppenegoismus und tierischer Ernst sind verpönt und - sofern nicht zu umgehen - auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
3. Es gilt in alle Zukunft der Grundsatz, daß die Kluftener Fasnacht frei sein muß von Ehr- und Eifersucht, von Prahlerei aber auch die Erkenntnis, daß die Narrenzunft Kluftern die Gruppen, und die Gruppen die Narrenzunft darstellen.

Im November 1976

Gültige Fassung vom 11.04.2015

Andreas Lamm, Zunftmeister

Susanne Kessler, Stellv. Zunftmeister

Pius Schlegel, Schriftführer

Horst Brielmayer, Kassier

Anhang zur Satzung des "Vereins zur Pflege und Erhaltung des Brauchtums e.V. Narrenzunft Kluffern" für die Maskengruppen

Das Tragen der Göhrelöchnermaske/Widerwurzmaske/Schloßburmaske ist nur Mitgliedern des Vereins gestattet.

A. Leitung der Gruppe

Die Leitung der Gruppe erfolgt durch den Gruppenführer oder dessen Stellvertreter. Sind beide verhindert, untersteht die Gruppe dem Vorstand des Vereins. Die Gruppenführung wird bei der jährlichen Hauptversammlung der Gruppe durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss für das folgende Jahr gewählt.

B. Aufnahme zur Gruppe

Die Aufnahme zur Gruppe der Göhrelöchner/Widerwurz/Schloßbur/ Rebleute erfolgt über den Gruppenführer oder dessen Stellvertreter in Schriftform.

C. Maske und Häs

- 1) Häsbeschreibung
 - a) Die Maske des Göhrelöchners besteht aus:
ist in der Erweiterung des Anhangs zur Satzung
 - b) Die Maske des Widerwurz besteht aus:
ist in der Erweiterung des Anhangs zur Satzung
- 2) Die Idee der Masken ist Eigentum des Vereins und urheberrechtlich geschützt.
- 3) Neuanfertigung einer Maske ist nur mit Genehmigung des Gruppenführers bzw. einem Häswart zulässig. Jede Maske ist mit einer Nummer zu versehen, die vom Gruppenführer bzw. einem Häswart registriert wird.
- 4) Das Tragen der Masken ist nur während der Faschachtszeit gestattet:
 - a) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Narrenzunft
 - b) in allen sonstigen Fällen nur in geschlossenen Gruppen von mindestens vier Masken und nur mit Genehmigung des Gruppenführers oder seines Stellvertreters. Alle Gruppenauftritte müssen vorher der Vereinsleitung gemeldet werden.
 - c) Bei Termingleichheit gehen die Interessen des Vereins vor.
- 5) Jeder Maskeninhaber ist für seine Maske und für die Einhaltung der Satzung persönlich verantwortlich.
- 6) Jedes Häs ist mit dem Gemeindewappen zu versehen. Der Platz für das Wappen ist auf dem rechten Oberarm oberhalb des Volants bei dem Göhrelöchner, bei dem Widerwurz auf der rechten Seite des Umhangs auf Brusthöhe, bei dem Schloßbur auf dem rechten Unterarm des grauen Oberteils, bei der Winzerin auf der linken Seite des Loden-Capes auf Brusthöhe und bei dem Winzer auf der linken Seite der Weste und des Loden-Mantels auf Brusthöhe. Häs und Maske sind beschränktes Privateigentum, d.h. der Verkauf desselben kann aus Gründen der Überwachung nur über den Gruppenführer bzw. einen Häswart durchgeführt werden. Gegebenenfalls übernimmt der Verein ein freigewordenes Häs und nutzt dies als Leihhäs. Der Verkauf gebrauchter Häse erfolgt nach Schätzwert ohne Gewinn für den Verein. (Eine Schätzwertliste wurde von der Vorstandschaft erarbeitet.)
- 7) Der Gruppenführer oder sein Stellvertreter sind berechtigt, die Herausgabe der Holzmaske zu fordern, wenn das Benehmen des Trägers der Maske das Ansehen der Gruppe und damit des Vereins schädigt, oder sich nicht an die Satzung hält.
- 8) Das Recht zum Tragen der Maske erlischt:
 - a) Durch schriftlichen Verzicht des Mitglieds gegenüber dem Gruppenführer oder seines Stellvertreters.
 - b) Durch Ausscheiden aus dem Narrenverein.
 - c) Mit dem Einziehen der Holzmaske kann ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Verbot zum Tragen der Maske verfügt werden. Der Mehrheitsbeschluss der Gruppe ist bindend. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben zuzusenden und muss eine Begründung enthalten. Es besteht ein Einspruchsrecht. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist als Schiedsgericht die Vorstandschaft und der Zunftrat zuständig.

- d) Tritt ein Mitglied der Gruppe aus und bleibt im Besitz der Maske, ist mit der Austrittsmeldung die Maskennummer dem Gruppenführer oder Häswart zu überbringen.
- e) Das Ausleihen der Maske darf nur mit Genehmigung des Gruppenführers vorgenommen werden. Die Genehmigung hierfür muss mindestens ein Tag vorher eingeholt werden.

Erweiterung:

Häsordnung vor/nach Umzügen, bei Saalveranstaltungen und bei offiziellen Anlässen Stand Februar 2023

Göhrelöchner

Holzmaske, erdbeerrot Wams, grüne Kniebundhose, weiße Kniebundstrümpfe, schwarze Plastikkette, schwarze Handschuhe, schwarze knöchelhohe Schnürschuhe, Bauchkette, wenn erwünscht => erdbeerrote Bonbontasche, naturfarbener oder weißer Rollkragenpullover, bei Umzügen nur komplett zu tragen.

Widerwurz

Holzmaske, brauner Leinenkittel, grüne Kniebundhose mit rotem Flammenabschluss, braun/rohweiß geringelte Kniestrümpfe, grün/roter Umhang, Holzange, besohlte Strohschuhe, braune bzw. braun/rohweiß geringelte Handschuhe, Gürtelseil, wenn erwünscht => Bonbontasche aus braunem Leinenstoff, naturfarbener oder roter Rollkragenpullover, bei Umzügen nur komplett zu tragen

Schloßbur

Holzmaske, graue Jacke mit Wappen auf der Brust, rot/schwarzer Umhang, rot/schwarze Hose, wird in Ledergarmaschen gesteckt, braune Schuhe, schwarze Handschuhe, goldene Bauchkette, Dreschflegel, wenn gewünscht => Bonbontasche aus grau oder schwarzem Stoff, schwarzer Rollkragenpullover, bei Umzügen komplett zu tragen

Winzerin:

Schwarze Haube, weißes Hemd mit Stehkragen und weißen Knöpfen, rotes Mieder, schwarzer Rock, grün/rote Schürze, grünes Loden-Cape, weiße Kniebundstrümpfe, schwarze knöchelhohe Schuhe, schwarze Handschuhe, Korb, weißer Rollkragenpullover, wenn erwünscht → schwarze Umhängetasche, bei Umzügen nur komplett zu tragen

Winzer:

Schwarze Hut, weißes Hemd mit Stehkragen und weißen Knöpfen, rote Weste, schwarzer Kniebundhose, grün/rotes Krawattentuch, grüner Loden-Mantel, weiße Kniebundstrümpfe, schwarze knöchelhohe Schuhe, schwarze Handschuhe, weißer Rollkragenpullover, wenn erwünscht → schwarze Umhängetasche, bei Umzügen nur komplett zu tragen

Leihhäser:

Ein Leihhäs wird bei einer Abgabe der Leihgebühr komplett vom Verein ausgehändigt.

Ausnahmen:

Göhrelöchner:	schwarze Handschuhe, schwarzer Schnürschuh
Widerwurz:	Strohschuhe
Schloßbur:	schwarze Handschuhe, braune Schuhe, Baret

Kopfbedeckung:

Bis auf Widerruf gilt diese Regelung:

Für eine Kopfbedeckung vor und nach dem Umzug besteht kein Zwang.

Die Art der Kopfbedeckung steht jedem Mitglied frei. Sie muss allerdings der Grundfarbe des Häses entsprechen, d.h. für den Göhrelöchner in schwarz, grün/erdbeerrot oder beige, für den Widerwurz in schwarz, braun/rohweiß und Schloßbur in schwarz oder rot.

Die Vorstandschaft macht die Mitglieder darauf aufmerksam, dass diese den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

Falls diese Regelung ausgenutzt oder ausarten sollte, wird die Vorstandschaft diese Regelung wieder zurücknehmen.

Kinderhäser

Grundsätzlich sind die Eltern für die Kinderhäser verantwortlich.

Handschuhe, Mützen, Strümpfe sollten ebenfalls in den Grundfarben des entsprechenden Häses sein.

Häsordnung bei Saalveranstaltungen

Beim Einspringen

- komplettes Häs allerdings ohne Zange und Dreschflegel, Korb. Göhrelöchner legt die Ketten über Kreuz an.

Nach dem Einspringen

- ohne Maske, Hut
- ohne Handschuhe, jeglicher Art
- große und kleine Ketten ablegen
- Bauchketten werden weiterhin getragen, außer die Blusen werden ausgezogen
- Hosenträger dürfen nicht hängend getragen werden
- Kopfbedeckungen, wenn sie der Regel entsprechen, dürfen getragen werden
- Rebleute: Loden-Mantel und Loden-Cape dürfen abgelegt werden, Weste/ Mieder muss getragen werden

Neue Regelung

Die Vorstandschaft wünscht, dass sich die Narrenzunft Kluftern auch bei jeglichen Saalveranstaltungen und offiziellen Anlässen einheitlich zeigt. Aus diesem Grund gehört ein Vereins-Shirt/Poloshirt/Sweatshirt in den entsprechenden Grundfarben zum Häs dazu.

D. Einsatz der Gruppe

Der Einsatz der Gruppe erfolgt durch mündliche Benachrichtigung durch den Gruppenführer oder seines Stellvertreters. Seinen Anordnungen und den Anordnungen der von ihm zur Beaufsichtigung der Gruppe eingeteilten Mitgliedern ist unbedingt Folge zu leisten.

Lokale, Vereinsgaststätten, Betriebsfeiern usw. dürfen beim Einspringen grundsätzlich nur mit aufgesetzter Maske und nur in Gruppen zu mindestens vier Personen aufgesucht werden. Gilt der Besuch nicht zum Einspringen, sondern zum Essen, darf die Lokalität ohne aufgesetzte Maske betreten werden, es gilt jedoch weiterhin die Mindestanzahl von 4 Personen. Einzelnes Auftreten unter der Maske ist grundsätzlich verboten. Die Beteiligung Jugendlicher an Abendveranstaltungen ist nur im Rahmen der polizeilichen Vorschriften und des Jugendschutzgesetzes zulässig.

E. Schlussbestimmung

Der vorstehende Anhang zur Satzung wurde an der Gruppenversammlung am 04.10.1973 beschlossen und genehmigt. Er wurde im November 1982 aktualisiert und auf neuesten Stand gebracht.

	Kluftern, den 29.11.1982
Dritte Neuauflage	Kluftern, den 25.01.1988
Erneuert	Kluftern, den 07.06.1994
Erneuert	Kluftern, im Juli 2004
Erneuert	Kluftern, im Februar 2023

Gruppenführer

Zunftmeister

Stellvertreter

Vizezunftmeister

Anhang zur Satzung - Datenschutzerklärung im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Erhebung Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Narrenzunft dessen Adresse, Alter, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Schriftführers und des Kassiers gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Weitergabe der Daten an den Verband:

Als Mitglied des Alemannischen Narrenring e.V. (ANR), vertreten durch Markus Stark, Rißstraße 7, 88433 Schemmerberg, ist die Narrenzunft verpflichtet, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein zu melden.

Der Narrenzunft wird durch die Mitgliedschaft im ANR die Möglichkeit eingeräumt, für bestimmte Personen eine vergünstigte Unfallversicherung abzuschließen. Es werden Name und Funktion an den ANR weitergegeben.

Wird ein Mitglied für eine Ehrung durch den ANR von der Narrenzunft vorgeschlagen, so werden dem ANR Name, Gruppenmitgliedschaft, Funktion, Eintrittsdatum und besondere Leistungen des Mitgliedes mitgeteilt. Der ANR ist verpflichtet, diese Daten ebenfalls vertraulich zu behandeln und eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Weitergabe der Daten an die Stadt Friedrichshafen:

Als kulturtreibender Verein innerhalb der Ortschaft Kluftern, erhält die Narrenzunft Förderbeiträge der Stadt Friedrichshafen (sofern die Voraussetzungen der Förderfähigkeit bestehen). Um diese Förderbeiträge zu beantragen, werden Name und Adresse, sowie Mitgliedschaftsstatus Aktiv und Passiv an die Stadt weitergegeben. Die Stadt Friedrichshafen ist verpflichtet, diese Daten ebenfalls vertraulich zu behandeln und eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Weitergabe an Dritte

Personenbezogene Daten werden nur nach vorheriger Genehmigung des Mitglieds an Dritte weitergegeben. Nach DSGVO zählt auch ein Mitglied der Narrenzunft als Dritter.

Im Zuge des Vereinszweckes werden Daten auch im Vorstand und erweiterten Vorstand weitergegeben (z.B. Auswahl für ANR-Orden), diese unterliegen dann der Vertraulichkeit und dürfen nicht außerhalb des Gremiums genutzt werden.

Nach Wahl des engeren Vorstands, werden Personenbezogene Daten an das Amtsgericht Ulm, Vereinsregister weitergegeben.

Pressearbeit:

Bei Ehrungen und Ordensverleihungen an der Generalversammlung, sowie der Maskentaufe werden die Namen an die vertretende Presse weitergegeben. Die Presse nutzt die Namen als Zuordnung auf den zu veröffentlichenden Fotografien.

Auf der vereinseigenen Homepage werden im Regelfall Fotografien der getauften, geehrten und gewählten Mitglieder veröffentlicht.

Bei Widerruf werden die Daten nicht weitergegeben, außerdem wird die Presse informiert, kein Foto zu machen und entsprechende Bilder auf der Homepage werden gelöscht.

Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds nach 2 Jahren, bzw. bei Widerruf unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Schlussbestimmungen:

Die genaue Art der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten ist in dem Verzeichnis aufgeführt, welches diesem Anhang anschließt.

Diese Datenschutzerklärung als Anhang zur Satzung wurde an der Zunfratssitzung am 02.05.2018 beschlossen und genehmigt.

Zunftmeister

Schriftführer

Vizezunftmeisterin

Kassier

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Zweck der Verarbeitung	Betroffene Personen	Personenbezogene Daten	Externe Empfänger	Drittland	Löschfrist
Erhebung	Schriftführer	Mitgliederverwaltung	Mitglieder	Name Adresse Geburtsdatum Telefon/Mobil und E-Mail Eintrittsdatum Mitgliedschaft/Gruppe Funktion Ehrungen	Keine	Nein	2 Jahre nach Austritt, bzw. unverzüglich nach Widerruf
Erhebung	Kassier	Beitragsverwaltung	Mitglieder	Name Geburtsdatum Bankverbindung	Volksbank Überlingen	Nein	10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungspflicht)
Nutzung	Kassier	Verkauf von Häs oder Hästeilen	Mitglieder	Name Bankverbindung	Volksbank Überlingen	Nein	10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungspflicht)
Nutzung	Zunftmeister	Ehrungen/Jubilare	Mitglieder	Name Eintrittsdatum	Keine	Nein	Durch Aktualisierung der Liste
Weitergabe	Zunftmeister	Förderbeitrag Stadt FN	Mitglieder	Name Adresse	Stadt Friedrichshafen	Nein	Durch Aktualisierung der Liste
Weitergabe	Zunftmeister	Unfallversicherung ANR	Mitglieder	Name Funktion	ANR	Nein	Durch Aktualisierung der Liste
Weitergabe	Zunftmeister	Ordensantrag ANR	Mitglieder	Name Funktion Eintrittsdatum Besondere Leistungen	ANR	Nein	Durch Aktualisierung der Liste
Nutzung und Erhebung	Häswartin	Zuordnung und Kontrolle der Häser	Mitglieder	Name Gruppe Adresse Geburtsdatum Maskennummer	Keine	Nein	Durch Aktualisierung der Liste
Weitergabe	Häswartin	Nähauftrag für Häs bzw. Hästeile	Mitglieder	Name	Näherin	Nein	Unverzüglich nach Erledigung
Nutzung	Gruppenführung	Anwesenheitskontrolle	Mitglieder	Name	Keine	Nein	Durch Aktualisierung der Liste
Nutzung	Gruppenführung	Grußkarten, Einladungen und Einweisung Neumitglieder	Mitglieder	Name Adresse E-Mail Geburtsdatum	Keine	Nein	Durch Aktualisierung der Liste

Nutzung	Gruppenführung	WhatsApp -Infogruppe (freiwillige Teilnahme)	Mitglieder	Name Mobilnummer	WhatsApp	Siehe WhatsApp	Selbstaustritt möglich
Nutzung	Arbeitseinsatzlisten- Verantwortlicher	Arbeitseinsatzliste	Mitglieder	Name E-Mail Telefon/Mobil	Keine	Keine	Durch Aktualisierung der Liste
Nutzung	Busverantwortlicher	Koordination Sitzplätze	Mitglieder	Name E-Mail Telefon/Mobil	Kein	Kein	Durch Aktualisierung der Liste
Erhebung	Provider	Außendarstellung, Betrieb der Homepage	Mitglieder Besucher	IP-Adressen	Siehe Impressum	Siehe Impressum	IP-Adresse nach 30 Tagen
Weitergabe	Webmaster	Außendarstellung	Mitglieder	Fotos	Siehe Impressum	Siehe Impressum	Bei Widerruf unverzüglich
Weitergabe	Schriftführer Zunftmeister	Außendarstellung	Mitglieder	Namen Foto	Presse	Nein	Bei Widerruf unverzüglich
Weitergabe	Gruppenführung	Außendarstellung	Mitglieder	Namen Foto	Social Media	Siehe Impressum	Siehe Impressum
Weitergabe	Schriftführer	Gesetzliche Pflicht	Engerer Vorstand	Name Adresse	Amtsgericht Ulm	Nein	Nur Streichung nach Amtsaustritt